

„Rechtsmittelverzicht als Gegenstand einer Verständigung im Strafprozess“

EGMR, *Litwin vs. Deutschland*, Urteil v. 03.11.2011 (Rs. 29090/06)

in: NJW 2012, 3419.

I. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer wurde am 23.02.2000 wegen des Verdachts festgenommen, mehrere Raubüberfälle begangen zu haben. Schließlich wurde auch Anklage erhoben und die Hauptverhandlung begann am 19.10.2000 vor dem LG Fulda. Am 6. Verhandlungstag fanden vor der Verhandlung eine Stunde dauernde Gespräche zwischen den Parteien innerhalb des Gerichtsgebäudes statt, deren Inhalt jedoch strittig ist.

Der Bf. behauptet, das Gericht habe ihm eine Freiheitsstrafe von bis zu 14 Jahren angedroht und eine Höchststrafe von 9 Jahren und 6 Monaten versprochen, sofern er auf die Einlegung von Rechtsmitteln und die beschlagnahmten Vermögenswerte verzichte.

Die Regierung hingegen trägt vor, dass die StA nicht an den Gesprächen beteiligt gewesen sei und dass das Gericht auf Vorschlag der Verteidigung eine Freiheitsstrafe unter 10 Jahren zugesagt habe, sofern der Bf. auf die beschlagnahmten Vermögenswerte verzichte. Ein Verzicht auf Rechtsmittel sei hingegen nicht Gegenstand der Verständigung gewesen.

Das Gericht verurteilte den Bf. am Ende des 6. Verhandlungstages zu einer Haftstrafe von neun Jahren und sechs Monaten. Im Protokoll finden sich keine Hinweise auf eine Absprache. Der Beschwerdeführer wurde mündlich über sein Recht belehrt, Revision einzulegen. Sein Verteidiger erklärte jedoch im Beisein des Bf. Rechtsmittelverzicht.

Im Anschluss benannte der Bf. einen neuen Verteidiger, welcher am 12.04.2001 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragte und Revision einlegte mit der Begründung, dass der Rechtsmittelverzicht unwirksam gewesen sei, da die Verständigung nicht im Protokoll der Hauptverhandlung dokumentiert sei, weshalb ein Verstoß gegen das Gebot der Öffentlichkeit vorliege. Der BGH lehnte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ab und verwarf die Revision als unzulässig. Das BVerfG nahm eine entsprechende VB ohne weitere Begründung nicht zur Entscheidung an.

Daraufhin legte der Bf. Individualbeschwerde zum EGMR ein und rügte einen Verstoß gegen Art. 6 I der Konvention mit der Begründung, dass ihm der Zugang zu einem Gericht nicht gewährt worden sei.

II. Entscheidungsgründe

Entscheidende Frage war, ob die Gespräche im Vorfeld des letzten Hauptverhandlungstages die Rechtsgültigkeit des Verzichts auf Rechtsmittel aus Sicht der Konvention in Frage stellen und ein Verstoß gegen Art. 6 I EMRK vorliegt.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass Gespräche außerhalb der Hauptverhandlung stattgefunden haben. Der genaue Inhalt des Gesprächs ist jedoch, wie bereits beschrieben, strittig.

Der EGMR legt dar, dass der Bf. die Behauptung, das Gericht habe ihn zu einer Verständigung gedrängt, nicht vor den nationalen Gerichten geltend gemacht habe. Somit sei diese Behauptung für seine Entscheidung nicht von Relevanz. Der Verzicht auf Rechtsmittel als Bestandteil der Verständigung wurde hingegen im Zuge des nationalen Rechtswegs gerügt und der BGH ging in seiner Entscheidung auch davon aus, dass der Rechtsmittelverzicht Bestandteil der Absprache war.

Der EGMR geht davon aus, dass nicht nachgewiesen sei, dass der Bf. über die rechtlichen Wirkungen des Rechtsmittelverzichts getäuscht worden sei. Sein Verteidiger habe den Rechtsmittelverzicht nach Beendigung der Hauptverhandlung und nach der Urteilsverkündung in Anwesenheit des Bf. und in dessen Namen erklärt. Zuvor sei er vom Gericht mündlich über sein Recht, Rechtsmittel einlegen zu können, belehrt worden.

Abschließend stellt der EGMR fest, dass nach der Rspr. des BGH ein vom Angeklagten gegebenes Versprechen, auf Rechtsmittel zu verzichten, rechtlich nicht bindend sei. Dies hätte dem Verteidiger bekannt sein müssen, so dass der Fehler bei ihm liege und die Regierung hierfür nicht verantwortlich gemacht werden könne. Demnach liege keine Verletzung des Art. 6 I EMRK vor.

III. Problemstandort

Im vorliegenden Fall geht es um die Frage, ob ein Verzicht auf Rechtsmittel im Rahmen einer Verständigung im Strafverfahren wirksam sein kann.

IV. Weiterführende Hinweise

- BGHSt 43, 195
- BGHSt [GS] 50, 40